

ENTWURF
des
VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

zwischen

Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 294941 m

als übertragender Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 58882 t

als übernehmender Gesellschaft andererseits

Definitionen

- "AktG" = das österreichische Aktiengesetz in der geltenden Fassung; -----
- "BWG" = das österreichische Bankwesengesetz in der geltenden Fassung; -----
- „CRR“ = Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012; -----
- "GmbHG" = das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der geltenden Fassung; -----
- die "übernehmende Gesellschaft"
oder die "RZB" = **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 58882 t;-----
- die "übertragende Gesellschaft"
oder die "RI Bet" = **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 294941 m;--

- die "RBI"** = **Raiffeisen Bank International AG**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m; -----
- "UGB"** = das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung; -----
- "UmgrStG"** = das österreichische Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung; -----
- die "Verschmelzung"** = die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag;-----
- der "Verschmelzungstichtag"** = der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG, nämlich der 30.06.2016;-----

Einleitung

- A. Es ist beabsichtigt, die übertragende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG zum Stichtag 30.06.2016, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen (Schritt 1 des Umgründungsplans, Anlage ./1). -
- B. Weiters ist beabsichtigt, die **RZB** (samt dem aufgrund dieser Verschmelzung übertragenen Vermögen) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die **RBI** durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen (Schritt 2 des Umgründungsplans, Anlage ./1). Die gegenständliche Verschmelzung ist ein für die nachfolgende beabsichtigte Verschmelzung auf die **RBI** vorbereitender Schritt. -----
- C. Da die gegenständliche Verschmelzung sowie die Verschmelzung der **RZB** auf **RBI** gemäß Punkt B. jeweils zum Stichtag 30.06.2016 erfolgen sollen und teilweise dasselbe Vermögen betreffen, liegt diesem Verschmelzungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG erstellte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag in Abschrift als Anlage ./1 angeschlossen ist und auf den hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird. -----

§ 1 Firma und Sitz

der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**. -----

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**. -----

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.3 Stammkapital Raiffeisen International Beteiligungs GmbH

Das Stammkapital der **RI Bet** beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze geleistet. Als alleiniger Gesellschafter ist im Firmenbuch die **RZB** mit einem Geschäftsan-

teil im Nennbetrag von EUR 1.000.000 eingetragen. Das wesentliche Vermögen von **RI Bet** ist deren Beteiligung an der **RBI** von rund 60,7 % (sechzig komma sieben Prozent) des Grundkapitals und der Stimmrechte an der **RBI**. -----

1.4 Grundkapital Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der **RZB** beträgt EUR 492.466.422,50, das in 6.776.750 Stück auf Namen lautende Stammaktien zerlegt ist. -----

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

RI Bet als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **RZB** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). -----

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der **RI Bet** zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern der Firmenbuchanmeldung beigelegt. -----

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 30.06.2016 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die **RI Bet** als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der **RI Bet** auf die **RBI** übergegangen. -----

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, einschließlich der oben in 1.3 beschriebenen Beteiligung an der **RBI**, auf die

RZB über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind. -----

2.5 **Buchwertfortführung**

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt. -----

2.6 **Positiver Verkehrswert**

Die **RI Bet** und die **RZB** haben jeweils einen positiven Verkehrswert (die **RZB** auch ohne Berücksichtigung des Beteiligungsansatzes an der **RI Bet**). In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen. Durch das höhere gebundene Kapital der **RZB** im Verhältnis zur **RI Bet** wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigervorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit gegenständlicher Verschmelzung nicht verbunden. Durch die gegenständliche Verschmelzung kommt der **RZB** jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu. -----

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 **Keine Gewährung von Anteilen**

Da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist, hat gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. -----

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird sohin aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht. -----

Die übernehmende Gesellschaft gewährt aus Anlass der Verschmelzung keine Anteile. -----

3.2 **Umtauschverhältnis**

Im Hinblick auf die in 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet. -----

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 220 Abs 2 Z 4 AktG), entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). -----

3.4 Sonderrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Aktionäre bzw. Gesellschaftern besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte iSd § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Von der **RZB** ausgegebenes Ergänzungskapital gemäß Bankwesengesetz oder gemäß CRR ist als ausschließlich gewinnabhängiges Instrument, das kein Recht auf Bezug von (oder Umtausch in) Aktien oder auf eine Substanzbeteiligung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Rückzahlung höchstens des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung und die Leistung der vereinbarten Zinsen vermittelt, auch nach der Rechtsprechung kein Genussrecht gemäß § 226 Abs 3 AktG. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG sind daher nicht notwendig.-----

3.5 Besondere Vorteile

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt. Eine Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer findet nicht statt.-----

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle

Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).-----

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens von **RI Bet** die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. -----

4.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft geprüft und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben. -----

§ 5 Vollmacht

5.1 Übertragung des Vermögens

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser** geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. -----

Die Vollmacht gemäß diesem Abs 5.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch. -----

5.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser**, geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 5.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch. -----

§ 6 Information des Aufsichtsrats

Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat der **RZB** von deren Vorstand schriftlich über die geplante Verschmelzung gemäß § 232 Abs 3 AktG informiert wurde. -----

Weiters wird festgehalten, dass die **RI Bet** keinen Aufsichtsrat hat. -----

§ 7 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch den Alleingesellschafter

7.1 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Die Zustimmung der Generalversammlung der **RI Bet** ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1a AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.2 Entfall der Verschmelzungsberichte

Der Verschmelzungsbericht der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 220a AktG und der Verschmelzungsbericht des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220a AktG ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.3 Entfall der Verschmelzungsprüfung

Eine Verschmelzungsprüfung durch Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220b AktG ist gemäß

§ 234 iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.4 Entfall der Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft

Eine Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220c AktG ist gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die **RZB** als alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilshabern der **RI Bet** von der **RZB** oder einem Dritten angeboten wird sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet. -----

§ 8 Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Verschmelzung gemäß § 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 7 BWG der Zustimmung der Finanzmarktaufsicht bedarf. -----

Dieser Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt -----

- mit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG;
- mit der Erteilung der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 113 Abs 7 CRR an RBI für das B-IPS (auch eine durch die Eintragung der Verschmelzung der RZB auf RBI bedingte Bewilligung erfüllt diese Bedingung); -----
- mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der RZB. -----

§ 9 Kosten und Abgaben

9.1 Begünstigungen des UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. -----

9.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte. -----

9.3 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen.-----

9.4 Kosten

Alle übrigen mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.-----

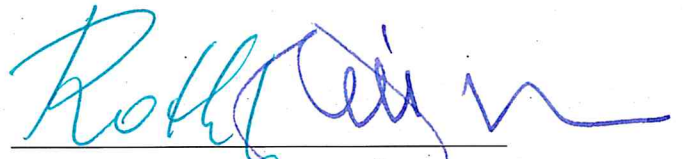
§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 10.1, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform. -----
- 10.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel). -----
- 10.3 Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I UmgrStG Anwendung; die sich daraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Verschmelzung in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt. -----
- 10.4 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. -----
- 10.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. -----

Wien, am 14. 12. 2016



Raiffeisen International
Beteiligungs GmbH



Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft

Anlagen:

Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG (Anlage./1)

UMGRÜNDUNGSPLAN

gem. § 39 UmgrStG

festgelegt

zwischen

**Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 58882 t**

und

**Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 294941 m**

und

**Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 122119 m**

Präambel

- a) Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 58882 t (im Folgenden „RZB“) ist Alleingesellschafterin der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „RI Bet“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 294941 m.
- b) RI Bet ist mit 177.847.115 (rund 60,7 %) Stammaktien an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 122119 m (im Folgenden „RBI“) beteiligt.
- c) Die Parteien haben folgende Umgründungen bzw. Maßnahmen in Aussicht genommen:
 - a) Verschmelzung der RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream zur Aufnahme in die RZB als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 1)

und

- b) Verschmelzung der RZB (samt dem aufgrund der vorangehenden Verschmelzung übertragenen Vermögen) down-stream in RBI als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 2).

Die Parteien schließen daher für die genannten Umgründungsschritte folgenden Umgründungsplan:

1. Umgründungsschritte

1.1 Up-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RI Bet auf RZB zum 30.06.2016

Als 1. Schritt soll die RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RZB als übernehmende Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals der RZB gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und Art I UmgrStG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

1.2 Down-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RZB auf RBI zum 30.06.2016

Als 2. Schritt soll die RZB (einschließlich des Vermögens der RI Bet) als übertragende Gesellschaft down-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RBI als übernehmende Gesellschaft, jedoch unter Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 219 ff AktG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

Die von RZB gehaltenen Aktien an RBI werden aufgrund dieser Verschmelzung gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und somit ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen. Weiters wird zur Durchführung dieser Verschmelzung das Grundkapital der RBI erhöht, damit die restliche Abfindung der Aktionäre der RZB – entsprechend dem zwischen RZB und RBI im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis – aus einer Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien der RBI an die Aktionäre der RZB gedeckt werden kann.

Bei 6.776.750 Stück Aktien der RZB resultiert das Umtauschverhältnis in einer Gesamtabfindung der Aktionäre der RZB von insgesamt 213.807.698 Stück Aktien an der RBI, die durch zwei Teilkomponenten besteht:

- a) die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen 177.847.115 Aktien an RBI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen;
- b) weiters wird die RBI im Rahmen der Kapitalerhöhung 35.960.583 Stück auf den Inhaber lautende junge Aktien (Verschmelzungsaktien) an der RBI gewähren; diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf RBI übertragenen Vermögen der RZB (unter Ausschluss der von RZB gehaltenen RBI-Aktien).

2. Mehrmals zu übertragendes Vermögen

Bei den oben genannten Umgründungsschritten wird dasselbe Vermögen ganz oder teilweise wie folgt mehrmals übertragen:

- Das Vermögen der RI Bet wird up-stream auf RZB übertragen.
- Das Vermögen der RZB wird down-stream auf RBI übertragen, wobei die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen Aktien an RBI an die Aktionäre der RZB im Wege der Anteilsdurchschleusung gemäß § 224 Abs 3 AktG ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen werden.

3. Gemeinsamer Stichtag der Umgründungsmaßnahmen

Sämtlichen in diesem Umgründungsplan beschriebenen Umgründungsmaßnahmen wird der 30.06.2016 als einheitlicher gemeinsamer Stichtag gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG und § 220 Abs 2 Z 5 AktG zugrunde gelegt („Verschmelzungstichtag“).

Die Vermögensübertragung der RZB auf die RBI gilt mit dem Beginn des auf den 30.6.2016 folgenden Tages als bewirkt.

In allen in diesem Umgründungsplan beschriebenen und umgründungssteuerrechtlich relevanten Verträgen wird auf den gegenständlichen Umgründungsplan Bezug genommen und diesen Verträgen beigelegt, der somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge darstellt. Dieser Umgründungsplan ist bereits am Tag der Beschlussfassung über den ersten in Punkt 1. angeführten Umgründungsschritt von allen beteiligten Gesellschaften gefasst worden.

4. Maßnahmen / Verträge und Schrittfolge

Die Reihenfolge der einzelnen Umgründungsmaßnahmen bzw. Verträge stellt sich dabei im Einzelnen dar, wie nachfolgend festgelegt. Die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) ist ein für die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) vorbereitender Schritt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags zu Schritt 2 ist daher aufschiebend bedingt mit der Eintragung der Verschmelzung zu Schritt 1. Aufgrund der engen Verknüpfung der Verschmelzungen zu Schritt 1 und zu Schritt 2 und aufgrund der Tatsache, dass die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) von der Hauptversammlung der RZB und die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) sowohl von der Hauptversammlung der RZB als auch der Hauptversammlung der RBI mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 1 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlung der RZB die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) mit der erforderlichen Mehrheit beschließt und (ii) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 2 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und RBI die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) soll daher auch erst dann durch Eintragung im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als Schritt 1 vorgesehene Verschmelzung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist.

5. Sonstiges

Wenn eine der Bestimmungen in diesem Umgründungsplan unwirksam oder undurchführbar ist, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Umgründungsplans. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und den Zielen dieses Umgründungsplans möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Umgründungsplan das gelten soll, was zu den gemäß Umgründungssteuergesetz normierten Voraussetzungen und zu den gewünschten Rechtsfolgen des Umgründungssteuerrechtes führt.

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Umgründungsplan vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Wien, am 14.12.2016

Raiffeisen International Beteiligungs GmbH



Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft



Raiffeisen Bank International AG

